

Anfrage Öffentlich	Datum 04.11.2003	Nummer F0149/03
Absender Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen – future! die jugendpartei		Wird von der Verwaltung ausgefüllt. Aufgenommen in d. TO d. Sitzung d. Gremiums Stadtrat
Adressat Dr. L. Trümper Alter Markt 1 39090 Magdeburg		am 06.11.2003 14:00
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 06.11.2003 14:00	
Kurztitel B-Plan-Nr. 253-7 Zuckerbusch-Ost		

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in seiner Sitzung am 09.10.2003 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 253-7 Zuckerbusch-Ost beschlossen. Entgegen den Bestimmungen des Baugesetzbuches und entgegen einem Antrag des Planungsausschusses sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen worden.

Das Baugesetzbuch verlangt jedoch in seinem § 1a, Absatz 3:

“Der Ausgleich von zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt durch geeignete Darstellungen nach § 5 als Flächen zum Ausgleich und Festsetzung nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen nach Satz 1 auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen nach Satz 1 oder 2 können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Die durch den Stadtrat beschlossene Satzung ist somit rechtswidrig.

Der § 62 (3) der Gemeindeordnung besagt, dass der (Ober-) Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen muss, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind.

Da Sie gegen den Beschluss des Stadtrates keinen Widerspruch eingelegt haben, frage ich Sie:

1. Sind Sie nicht der Auffassung, dass ein Beschluss, der gegen Bundesgesetze verstößt, gesetzeswidrig ist?
2. Wie gedenken Sie, den fehlerhaften und gesetzeswidrigen Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan-Nr. 253-7 Zuckerbusch-Ost zu heilen?

Wolfgang Wähnelt
Stadtrat